

Vorlage an den Kantonsrat

Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EGzGSchG) ¹

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 19. April 2000² wird wie folgt geändert:

§ 36 3. Abgeltungen des Bundes

Der Kanton vermittelt den Gemeinden und Zweckverbänden die Abgeltungen und Finanzhilfen des Bundes.
Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 37

wird aufgehoben.

§ 38

wird aufgehoben.

§ 50 Abs. 1 und 2

Beim Inkrafttreten der Änderung vom ... fallen bestehende Beitragszusicherungen für Abwasseranlagen dahin, wenn die entsprechenden Vorhaben bis 1. Januar 2020 nicht ausgeführt und die Abrechnungen nicht eingereicht werden.
Abs. 2 wird aufgehoben.

II.

¹ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Er wird im Amtsblatt publiziert und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS...

² SRSZ 712.110.